

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg für den Friedhof in Dahlenburg am 13.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 640,00 €
 - b) Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr – für 20 Jahre 180,00 €
2. Reihengrabstätte als Rasengrab:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 2.140,00 €
3. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 930,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 31,00 €
4. Wahlgrabstätte als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle- : 2.295,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 76,50 €
5. Urnenreihengrabstätten als Rasengrab:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 1.245,00 €
6. Urnen-Doppelgrabstätte als Rasengrab mit eingeschränktem Nutzungsrecht:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 1.515,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 50,50 €
7. Urnen-Doppelgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht:
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 660,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 22,00 €
8. Urnengrabstätten Baum (Gemeinschaftsgrabanlage):
 - a) Für 30 Jahre –je Grabstelle-: 2.130,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Kapelle:

Gebühr für die Benutzung der Kapelle –je Bestattungsfall-:	140,00 €
Gebühr für die Nutzung der Ruhekammer:	

III. Gebühren für die Beisetzung:

a) Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr	250,00 €
b) Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr	460,00 €
c) Urnenbestattung	185,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	} tatsächliche Kosten
2. für die Ausgrabung einer Urne	

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Abräumung -je Grabstelle- | in den Nutzungsgebühren enthalten |
| 2. Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen | in den Nutzungsgebühren enthalten |

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Dahlenburg, den 13.08.2019

L.S.

Reimann
(Vorsitzender)

Meyer
(Kirchenvorsteher-/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Lüneburg, den 21.08.2019

L.S.

Schmid
(Vorsitzende)

Dressler
(Kirchenkreisvorsteher)